

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

73 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0394	377
74 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0371	378
75 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	378
76 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	379
77 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	379
78 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	380
79 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	381

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

218 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wöstenwind GmbH & Co. KG	381
219 Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche - 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Kalkriese, Bebauungsplan Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“, mit örtlichen Bauvorschriften	383

C. Sonstige Bekanntmachungen

19 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten	384
20 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Nortrup-Loxten	386

A. Bekanntmachungen des Landkreises

73

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0394

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, Flur 2, ist die Anlage eines naturnahen Hochwasserrückhaltebeckens geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Schutzgut Fläche wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben kann negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, da die Durchgängigkeit des Gewässers beeinflusst werden kann. Das geplante Dammbauwerk mit der im Hauptschluss durchströmten Drossel ist so konstruiert, dass es zu keiner schweren oder komplexen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit (Fischfauna, Makrozoobenthos, Sedimente, gewässerbegleitende Fauna) kommt. Die Barrieren sind durchwanderbar und leicht zu überqueren, ohne zu weiteren Gefährdungen zu führen. Stoffliche Belastungen entstehen ebenfalls nicht

und hydraulisch ist das Vorhaben positiv zu sehen, da Retentionsraum aktiviert und z. B. Erosion bei Starkregenfällen reduziert wird. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind ebenfalls auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Während der Baumaßnahmen wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und zu temporären Schäden des Lebensraums verschiedener Arten kommen. Diese Beeinträchtigung ist überschaubar und lediglich temporär. Darüber hinaus werden diverse Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigungen weiter zu verringern. Nach der Baumaßnahme werden die beeinträchtigten Flächen wieder eingesät und wiederhergestellt. Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Auf das Schutzgut Boden können ebenfalls negative Auswirkungen möglich sein. Durch den Bodenaushub gehen zunächst Bodenfunktionen verloren. Bei einer fachgerechten Verwertung können jedoch Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch die Bautätigkeit kann darüber hinaus temporär ein negativer Einfluss auf das Schutzgut Boden erfolgen (Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsbereiche etc.). Unter Einhaltung der technischen Vorgaben zu bodenschonenden Erdarbeiten werden die Auswirkungen vermindert. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird daher als unerheblich gewertet. Darüber hinaus soll das geplante Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ umgesetzt werden. Das geplante Bauwerk bindet sich sehr gut in die sehr hügelige Landschaft ein. Die Schutzziele des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Biotope. Die in der Nähe liegenden Biotope sind überwiegend Quellbereiche, die nicht durch eine gewässerverändernde Maßnahme betroffen sind, da sich hier nicht der Grundwasserspiegel verändern wird. Das Fließwasserbiotop im Osten der Baumaßnahme liegt weiter flussaufwärts und wird nicht erheblich von den Maßnahmen beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.08.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

74

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0371**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald, Gemarkung Gellenbeck, Flur 1, ist die Verfüllung eines Grabenverlaufes auf einer Länge von etwa 110 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr werden durch die Verfüllung des Grabens Bodenfunktionen wiederhergestellt. Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind negative Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Fläche werden nicht negativ beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich (Havarie). Unter Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen und der guten fachlichen Praxis während der Bauphase ist das Gefährdungspotential sehr gering, so dass nicht von negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 25.08.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

75

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-rie-06407-22
Baugrundstück: Rieste, ~ ~
Gemarkung: Rieste Rieste Rieste Rieste
Flur: 6 6 5 5
Flurstück(e): 196/3 198/2 147 148

**Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k
BlmSchG**

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltungen an allen Windenergieanlagen (WEA) und Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels an der WEA 1 des Windparks Rieste

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31k Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG an allen vier WEA sowie die Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels gem. § 31k Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG an der WEA 1 im Windpark Rieste. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 1 von 104,5 dB(A) auf 106,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 1,5 dB(A) für die WEA und ist somit zulässig.

Zudem entfallen durch die Änderung die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr der vier WEA und somit kann es zu weiteren Lichtimmissionen an den Immissionsorten kommen. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu

beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen Immissionsort steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichungen zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

76

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-08966-23
Baugrundstück: Bramsche, ~ ~
Gemarkung: Schleptrup Schleptrup Engter Engter
Flur: 2 1 2 1
Flurstück(e): 140 59 351 157

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Erhöhung der Schalleistungspegel der WEA Wi01 bis 06 des Windparks Bramsche-Wittefeld

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA Wi01 bis 06 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Bramsche-Wittefeld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA Wi01-04 und Wi06 von 100,0 dB(A) auf 103,0 dB(A) und der WEA Wi05 von 103,0 auf 104,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 3 bzw. 1,5 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

77

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-08958-23
Baugrundstück: Bramsche, ~ ~
Gemarkung: Epe Epe Schleptrup
Flur: 6 18 4
Flurstück(e): 40/9 32 544/1

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Erhöhung der Schallimmissionen der WEA Ah05, Ah06 und Ah07 des WP Bramsche-Ahrensfeld

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA Ah05 bis 07 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Bramsche-Ahrensfeld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA Ah05 und 06 von 100,0 dB(A) auf 103,0 dB(A) und der WEA Ah07 von 97,5 auf 101,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BIm-SchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 3 bzw. 4 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

78

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit**

380

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-rie-01603-23
Baugrundstück: Rieste, Stickteichstr. 45
Gemarkung: Rieste
Flur: 2
Flurstück(e): 406 / 1

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Anbau an einen bestehenden Rindermaststall mit Erweiterung von 60 Tierplätzen

Geplant ist der Anbau an einen bestehenden Rindermaststall mit Erweiterung von 60 Tierplätzen (BE 1) bei gleichzeitiger Reduzierung um 26 Plätze im Betrieb sowie den Abriss eines vorhandenen Mastschweinealles mit 250 Tierplätzen als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 2, Flurstück 406/1. Auf dem Betrieb sind derzeit 754 Mastschweineplätze und 406 Stallplätze für Mastrinder genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich insgesamt 504 Mastschweineplätze und 440 Stallplätze für Mastrinder an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie zu erwarten. In ca. 340m und 720m Entfernung südöstlich und westlich der Hofstelle befinden sich Baumreihen, die teilweise innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Diese Gehölzbestände stellen im Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen des Landkreises Osnabrück zu § 22 NNatSchG ebenfalls geschützte Landschaftsbestandteile dar. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Verringerung der Emissionen und somit kann eine

Verbesserung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes erzielt werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, da am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

79

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen:	11-vol-06025-22			
Baugrundstück:	Volltage, ~ ~			
Gemarkung:	Höckel	Höckel	Höckel	Höckel
Flur:	31	31	31	31
Flurstück(e):	8	15	26	29

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltzeiten für die WEA des Windparks Volltage-Höckel

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an den sieben des Windparks Volltage-Höckel in der Gemeinde Volltage, Gemarkung Höckel, Flur 31, Flurstücke 8, 15, 26 und 29. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Flä-

che, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die zeitlich befristete Ausnahme wird zugelassen, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfällt und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen Immissionsort steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurücksteht.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

218

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wöstenwind GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 08. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wöstenwind GmbH & Co. KG, Glandorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wöstenwind GmbH & Co. KG, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wöstenwind GmbH & Co. KG, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 08. Mai 2023

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 31.05.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülff

Die Gesellschafterversammlung der Wöstenwind GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 28.06.2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 20.239.331,05 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.157.877,56 € ab. Der Komplementärin Wöstenwind Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Sascha Leisner und Herr Stefan Thebing, wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wöstenwind GmbH & Co. KG für das Jahr 2022 liegen vom 18.09. – 26.09.2023 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 25.08.2023

Wöstenwind GmbH & Co. KG
Sascha Leisner und Stefan Thebing
Geschäftsführer der Wöstenwind Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

219

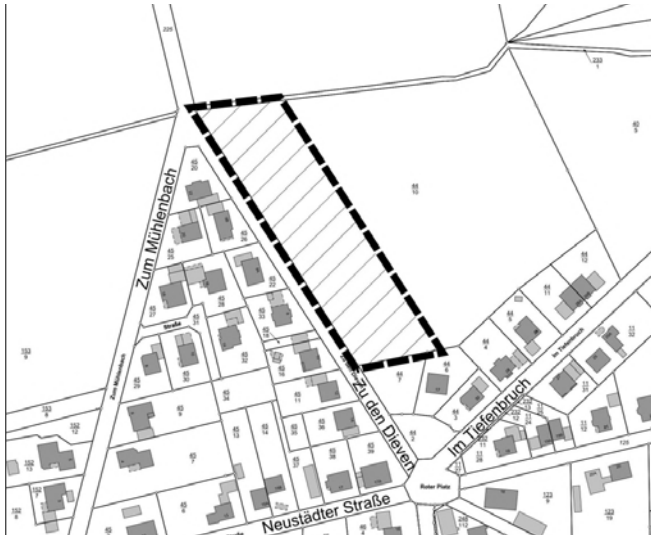
Amtliche Bekanntmachung **über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss** **der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche**

· **42. Änderung des Flächennutzungsplanes**
– Ortsteil Kalkriese,

· **Bebauungsplan Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“,**
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 24.08.2023, Az.: 63-14-42-2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 22.06.2023 beschlossene **42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt. Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den **Bebauungsplan Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“**, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung und dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung als Satzung beschlossen.

Der **Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Kalkriese – und des Bebauungsplanes Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“** ist identisch und im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP – Ortsteil Kalkriese - und des Bebauungsplanes Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Kalkriese-, einschl. der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird mit der elektronischen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 am 15.09.2023 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung, dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 am 15.09.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o.g. Bauleitpläne sind ab sofort unter www.bramsche.de und auf dem Landesportal Niedersachsen unter uvp.niedersachsen.de einsehbar. Zudem liegen die Bauleitpläne ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt –, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 31.08.2023

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Der Bürgermeister
Pahlmann

19

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten für den Friedhof In 49638 Nortrup-Loxten am 05. April 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschnldner/in

- (1) Gebührenschnldner/in der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschnld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschnldner/in der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschnld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschnldner/innen sind Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschnld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| - für 30 Jahre | 150,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | |
| - für 30 Jahre | 65,00 € |
| 2. Doppelgrabstätte für 30 Jahre: | 300,00 € |
| 3. Familiengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 150,00 € |
| (max. für 6 Grabstellen, wenn weitere nicht belegt werden sollen) | |
| 4. Urnengrabstätte für 30 Jahre: | 150,00 € |
| 5. Urnenunterrasengrabstätten inkl. Gebühren für Friedhofsunterhaltungskosten und Pflege für 30 Jahre: | 950,00 € |
| 6. Unterrasengrabstätten inkl. Gebühren für Friedhofsunterhaltungskosten und Pflege für 30 Jahre: | 1.650,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Doppel- oder Familiengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung werden die Gebühren dieser Gebührenordnung berechnet mit Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 8. Für Beisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderer Gestaltung gelten die Gebühren nach § 6 Nr. 1, 2 4. Für die 2. Beisetzung in einem Urnenpartnergrab ist § 6 Nr. 7 anzuwenden. | |

9. Für Unterrasengrabstätten und Unterrasenurnengrabstätten mit Grabstein inkl. Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Pflege für 30 Jahre, sowie eines Grabsteins mit Beschriftung
- 3.540,00 €

10. Für die Reservierung einer Partner-Unterrasengrabstätte und den Zeitraum zwischen den beiden Bausetzungen fallen jährliche Kosten an in Höhe von
- 93,00 €

11. Für Beisetzungen in der Pastoren / Pastorinnen-grabstätte gelten die jeweiligen Gebühren nach § 6 Nr. 1, 2 und 4. Die Pflege der gesamten Ruhezeit wird von der Kirchengemeinde gegen eine Spende für den Friedhof übernommen.

12. Garten der Kinder für Beisetzungen unter 500g fallen keine Gebühren an.

13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 3 der FO) ist für jedes Jahr, um dass das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 bis Nr. 9 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 230,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr: | 599,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 95,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

Für ein Jahr
- je Grabstelle -:

11,00 €

Bei Familiengrabstätten bis max 6 Grabstellen, wenn weitere nicht belegt sind oder belegt werden wollen

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:

50,00 €

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:

120,00 €

V. Gebühren für Umbettungen:

Verwaltungsgebühren:

50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der

Nortrup-Loxten, den 05. April 2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Sluiter
Pastorin

Boger
Vorsitzender

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 23.05.2023

Das Landeskirchenamt:
Lahmsen

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023

20

Friedhofsordnung (F0) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Nortrup-Loxten

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortrup-Loxten folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen, Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat. Die Kirche weiß auch die Verstorbenen in Gottes Hand. Aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Urnenrasengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderer Gestaltung
- § 18 Unterrasengrabstätten mit Grabstein
- § 19 Garten der Kinder
- § 20 Ruhe- und Gedenkstätte für Pastoren/Pastorinnen
- § 21 Rückgabe von Familiengrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen,

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenkammern
- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortrup-Loxten in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 31/9 und 32/2, Flur 17, Gemarkung Nortrup in einer Größe von insgesamt 1.34.81 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortrup-Loxten.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Nortrup-Loxten hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund abgegrenzt, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach einer Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen sind. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) das Mitbringen von Tieren; ausgenommen sind leinengeführte Hunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m. lang, 0,65 m. hoch und im Mittelmaß 0,65 m. breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen sollen - zur Wahrung der Totenruhe - grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Doppel- und Familiengrabstätten (§ 13)
 - c) Urnengrabstätten (§ 14)

- d) Urnenunterrasengrabstätten (§ 15)
- e) Unterrasengrabstätten (§ 16)
- f) Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung (§ 17)
- g) Unterrasengrabstätten mit Grabstein (§ 18)
- h) Garten der Kinder (§ 19)
- i) Ruhe- und Gedenkstätte für Pastoren/Pastorinnen (§ 20)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Doppel- und Familiengrabstätte darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m. Breite: 0,90 m.,

für Säрге von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m. Breite: 1,20 m.,

bei Doppelgräbern:
Länge: 2,50 m. Breite: 2,40 m

b) für Urnen:
Länge: 0,80 m. Breite: 0,80 m.

Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m., von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung mit 1 Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre) nicht verlängert werden.

§ 13 Doppel- und Familiengrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit 2 Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre (vom ersten Tage der Verleihung gerechnet) und verlängert sich einmalig nach der zweiten Bestattung um die Ruhefrist von 30 Jahren für die gesamte Doppelgrabstätte. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre (vom Tage der ersten Verleihung gerechnet) und verlängert sich nach jeder weiteren Bestattung um die Ruhezeit von 30 Jahren, für die gesamte Familiengrabstätte. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Familiengrabstätte und für Doppelgräber verlängert werden, solange das Nutzungsrecht nicht für andere Bewerber vergeben werden soll. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes muss die Grabstätte weiterhin gepflegt werden und die anfallenden

Friedhofsunterhaltungsgebühren entrichtet werden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Soll das Nutzungsrecht verbindlich erhalten bleiben, richten sich die Gebühren für die Verlängerung nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) In einer Doppel- und Familiengrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund

ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Urne, die anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben werden.
- (2) Es ist möglich, eine weitere Urne auf einer Urnengrabstätte beizusetzen.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre (vom Tage der ersten Verleihung gerechnet) und verlängert sich nach einer weiteren Urnenbeisetzung um die Ruhezeit von 30 Jahren. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 15 Urnenterrassengrabstätten

- (1) Urnenterrassengrabstellen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Urne und Überurne müssen aus verrottbarem Material sein.
- (3) Es wird der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen auf dem vorhandenen Gemeinschaftsgedenkstein aufgenommen. Das Material, die Schrift, die Schriftform und die Größe sind vorgegeben.
- (4) Die Urnenterrassengrabstätte ist pflegefrei. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger.
- (5) Eigene Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Für Blumen zum Zeichen des Gedenkens dient das Steinfeld vor dem Gedenkstein.
- (6) Die Kosten für die Bestattung auf der Urnengrabstätten sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

§ 16 Unterrassengrabstätten

- (1) Unterrassengrabstätten sind Grabstellen, die mit 1 Grabstelle im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung einer Sargbestattung vergeben werden.
- (2) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (3) Die Grabstätten sind pflegefrei. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger.
- (4) Eigene Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Für Blumen zum Zeichen des Gedenkens dient das Steinfeld vor dem Gedenkstein.
- (3) Es wird der Vor - und Zuname sowie Geburts- und Todes

datum des Verstorbenen auf dem vorhandenen Gemeinschaftsgedenkstein aufgenommen. Das Material, die Schrift, die Schriftform und die Größe sind vorgegeben.

- (6) Die Kosten für die Bestattung auf einer Unterrasengrabstätte sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

§ 17

Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung

- (1) Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung ist nur zulässig in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages, mit dem alle Kosten des Grabmales sowie der Pflege und Bepflanzung für die Dauer des Ruhefrist (30 Jahre) abgegolten sind. Hierfür entstehen weitere Kosten, die nicht Bestandteil der Gebührenordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Nortrup-Loxten sind.
- (2) Die Anlage umfasst folgende Grabarten
 - a. Erdbestattung als Reihengrabstätte (§ 11)
 - b. Erdbestattung als Partnerwahlgrabstätte (Erdwahlgrab mit 2 Stellen)
 - c. Urnenbestattung als Urneneinzelgrab (Urnenwahlgrab mit 1 Stelle)
 - d. Urnenbestattung als Urnenpartnergrab (Urnenwahlgrab mit 2 Stellen)
 - e. Urnenbestattung am Urnengemeinschaftsgrabmal
- (3) In den Grabstätten der Nr. 2a, 2c und 2e ist die Beisetzung eines Verstorbenen als Urne oder im Sarg zulässig. In den Grabstätten der Nr. 2b und 2d ist die Beisetzung von bis zu 2 Verstorbenen zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 18

Unterrasengrabstätten mit Grabstein

- (1) Unterrasengrabstätten mit Grabstein sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden und die mit 1 Grabstelle im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung einer Sargbestattung oder Urnenbestattung vergeben werden. Für eine Partnerbeisetzung kann eine Nachbargrabstätte reserviert werden. Für die Reservierung und den Zeitraum zwischen den beiden Beisetzungen fallen Gebühren an, die der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen sind.
- (2) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (3) Die Grabstätten sind pflegefrei. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger.
- (4) Eigene Anpflanzungen von Blumen und Stauden, das Aufstellen von Schalen, Vasen etc. und Blumenschmuck ist nur im Bereich der Grabsteinrabatte erlaubt.
- (5) Es wird der Vor- und Zuname, gegebenenfalls der Geburtsname sowie Geburts- und Todesdatum des Verstor-

benen auf dem vom Friedhofsträger gestellten Grabstein aufgenommen. Der Grabstein ist einheitlich in dem dafür vorgesehenen Rabattenstreifen aufgestellt.

- (6) Die Kosten für die Bestattung auf einer Unterrasengrabstätte mit Grabstein sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

§ 19

Garten der Kinder

- (1) Ist eine Grabstätte, in der totgeborene oder früh verstorbene Kinder ihre letzte Ruhe finden. Auch soll es ein Ort sein, an dem Eltern die Möglichkeit finden, um ihre Kinder zu trauern.

§ 20

Ruhe-und Gedenkstätte für Pastoren/Pastorinnen

- (1) Ist eine Grabstätte für Pastoren und Pastorinnen aus der Dorotheen-Kirchengemeinde die hier ihre Ruhestätte haben möchten, oder für die die Kirchengemeinde einen Gedenkstein errichten kann. Die Pflege der Grabstätte wird von der Kirchengemeinde übernommen.

§ 21

Rückgabe von Familiengrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten sehr großer Familiengrabstätten (Familiengrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs-zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Eine Grabeinfassung soll aus einer genehmigten Natursteinkante bestehen.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Vor Einrichtung einer Grabstelle ist durch den beauftragten Steinmetz die geplante Grabgestaltung der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Dies umfasst Grabmal und Umrandung.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt §19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Es sollen nur Grabmale errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Reine Grabhügel sind nicht erlaubt. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sträucher dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (5) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Fließ, Folie oder Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen einer Grabstätte mit Kies, Splitt, Steinen oder einer Grabplatte anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
- (5) Bei der Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Gestecke, und Ähnlichem), muss dieser unbedingt getrennt (verrottbar und nicht verrottbar) und in den bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Bei Nichtbeachtung wird dem Verursacher die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbefehl wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt

die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale

§ 28

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend Ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleis-

tungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Absatz 4.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen - und bei Familiengrabstätten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit - können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale zu leisten.

Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 30

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Ein Anspruch auf Unterhaltung besteht nicht.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 32
Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier an Sarg oder Urne steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 34
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale entstehen.

**§ 35
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 02.Juli 2014 außer Kraft.

Nortrup-Loxten, den 05.April 2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Sluiter
Pastorin

Boger
Vorsitzender

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 23.05.2023

Das Landeskirchenamt:
(Siegel) Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2023